

AZ: BSG 6/14-H 1

Urteil zu BSG 6/14-H 1

In dem Verfahren BSG 6/14-H1

Vorstand Landesverband Bayern, —, vertreten durch die Vorsitzende Antragsteller und Berufungsgegner –

gegen

Gründungsversammlung des OV Günztal, vertreten durch den gewählten Vorsitzenden,

Antragsgegner und Berufungsführer –

wegen Feststellung der Nichtigkeit der Gründung des Ortsverbandes Günztal am 12.01.2014

hat die Kammer 1 des Bundesschiedsgerichts in der Sitzung am 17.06.2014 durch die Richter Daniela Berger, Benjamin Siggel und Markus Gerstel entschieden:

Die Berufung wird zurückgewiesen

Sachverhalt

Am 12.01.2014 wurde in Markt Ronsberg eine Gründungsversammlung abgehalten und in deren Verlauf der Ortsverband Günztal als Untergliederung des Kreisverbandes Kaufbeuren-Ostallgäu gegründet. Das Gründungsgebiet umfasst die Gemeinden Ronsberg sowie die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg mit den Mitgliedsgemeinden Günzach, Obergünzburg und Untrasried. Laut dem Gründungsprotokoll wurden bei der Gründungsversammlung 4 Piraten akkreditiert.

Im Vorfeld dieser Gründungsversammlung wurde der Vorstand des KV Kaufbeuren-Ostallgäu am 14.12. 2013 per E-Mail aufgefordert die Piraten im Einzugsgebiet des zu gründenden Ortsverband einzuladen. Am 15.12.2013 wurde dem Vorsitzenden die Aufforderung schriftlich übergeben. Der Eingang wurde durch den KV schriftlich bestätigt. Eine Einladung durch den Kreisverband fand jedoch nicht statt.

Am 15.12.2013 wurde die Satzung des Kreisverbandes geändert, und als § 1 Abs. 6 eingefügt:

Auf Verlangen von mindestens drei gründungswilligen Piraten lädt der Kreisvorstand alle Piraten mit angezeigtem Wohnsitz in den Ortschaften des künftigen Ortsverbands / Ortsgemeinschaftsverbands zu einer Gründungsversammlung ein. Dieses Verlangen ist durch formlosen, schriftlichen und unterschriebenen Antrag von drei Mitgliedern beim Kreisvorstand anzuzeigen.

Ort und Zeit der Gründungsversammlung werden von den gründungswilligen Piraten bestimmt, wobei die Ladungsfrist mindestens vier Wochen beträgt.

Die Gründungsversammlung ist beschlussfähig, wenn eine ausreichende Anzahl zahlender Mitglieder, die das wirtschaftliche Überleb<mark>en du</mark>rch Sicherstellung des Ausgleichs der wesentlichen Verwaltungskosten (Testat, Verwaltungsabgaben Landesverband & Bundesverband) des neu zu gründen Verbands gewährleistet, mindestens aber sieben stimmbe-

-1/5-



AZ: **BSG 6/14-H 1**

rechtigte Piraten, erschienen sind.

Hilfsweise können die Mitglieder des neu zu gründenden Verbands durch Hinterlegung einer Einlage aus privaten Spenden für einen mindestens dreijährigen Betrieb der Verbandsgeschäfte bei der Mindestzahl von sieben Mitgliedern bleiben. Der Ortsverband / Ortsgemeinschaftsverband ist errichtet, wenn auf der Gründungsversammlung dessen Satzung beschlossen worden ist. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.

Nachdem durch den KV keine Einladung erfolgt ist, wurde die Gründungsversammlung über die lokalen und regionalen Medien bekannt gemacht, insbesondere am 28.12.2013 im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Markt Ronsberg/Ostallgäu, und am 10.01.2014 und 11.01.2014 in der Allgäuer Zeitung, Marktoberdorfer Ausgabe.

Am 26.01.2014 wandte sich der Vorstand des Landesverbandes Bayern an das Landesschiedsgericht Bayern.

Der Antragsteller behauptet, dass sowohl er als auch der Bezirksverband Schwaben und der Kreisverband Kaufbeuren-Ostallgäu die Erlaubnis zur Gründung des Ortsverbands verweigert hätten. Aufgrund fehlender Mitgliederstärke bestehe keine Notwendigkeit für eine weitere Untergliederung. Er berufe sich auf das ihm in der Bundessatzung exklusiv zugewiesene Recht nach seinem eigenem Ermessen Untergliederungen einzurichten. Eine Zustimmung zur Gründung des Ortsverbandes läge nicht vor.

Eine Einladung durch die Untergliederungen anhand der aktuellen Mitgliederliste sei nicht durchgeführt worden. Eine ordnungsgemäße Akkreditierung hätte mangels zur Verfügung gestellter Mitgliederlisten ebenfalls nicht durchgeführt werden können. Eine rechtmäßige Gründung einer Untergliederung des Landesverbands Bayern läge nach Auffassung des Antragstellers aus den dargestellten Tatsachen nicht vor.

Der Antragsteller beantragte sinngemäß festzustellen, dass die Gründung des Ortsverbandes Günztal nichtig war.

Der Antragsgegner beantragte sinngemäß die Klage abzuweisen.

Er führt in seiner Stellungnahme vom 06.02.2014 aus, dass er vom Vorsitzenden des Kreisverbandes am 08.11.2013 die Auskunft erhalten habe, dass zur Gründung des KV Kaufbeuren-Oberallgäu lediglich der Gründungswunsch "der übergeordneten/zentraleren Ebene schriftlich und formlos mit der Unterschrift von mindestens 3 Mitgliedern mitteilen" werden musste. Aus der Auskunft des Vorsitzenden des Kreisverbandes sei nicht hervorgegangen dass eine Genehmigung der Gründung durch die übergeordnete Gliederung erforderlich sei.

Die Akkreditierung sei vor Ort durch Vorlage von Mitgliedsausweis, Personalausweis und Zahlungsnachweis des Mitgliedsbeitrags 2014 durchgeführt worden.

-2/5-



AZ: **BSG 6/14-H 1**

Das Landesschiedsgericht stellte mit Urteil vom 18.02.2014, Az. LSG-BY H 1/14 U fest, dass die Gründung des Ortsverbandes Günztal nichtig war. Eine gebotene Einladung aller Mitglieder könne nicht durch eine formlose Ankündigung in öffentlichen Medien ersetzt werden. Die durch § 1 Abs. 6 Kreissatzung vorgegebene Einladungsfrist von 4 Wochen sei – gerechnet von der ersten Bekanntmachung vom 28.12.2013 – mit 2 Wochen und einen Tag deutlich unterschritten worden. Die Gründungsversammlung sei desweiteren nicht beschlussfähig gewesen, da nach § 1 Abs. 6 Kreissatzung hierfür 7 akkreditierte Teilnehmer notwendig gewesen wären.

Der Antragsgegner legte gegen das Urteil am 28.02.2014 Berufung ein, und beantragte sinngemäß,

- 1. Das Urteil LSG-BY H 1/14 U aufzuheben, und
- 2. Die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass es sich bei der Gründungsversammlung nicht um eine Versammlung im Sinne des § 1 Abs. 6 Kreissatzung handle. Die Satzung sei erst nach Bekanntgabe der Gründungsabsicht geändert worden, um eine Gründung zu verhindern. Zum Zeitpunkt der Aufforderung an den Kreisverband habe es keinerlei Auflagen bezüglich der Gründung von Untergliederungen gegeben. Entsprechend hätte der Vorstand auch zur Gründungsversammlung einladen können, da es keine weiterführenden Regelungen gegeben hätte.

Die Einladung per amtlichen Bekanntmachungsblatt sei unschädlich gewesen, da die vorherige Satzung des Kreisverbandes lediglich eine Ladung in geeigneter Form vorsah, und dies durch ein amtliches Bekanntmachungsblatt gegeben sei.

Die 4 Wochen-Frist sei nicht relevant, da diese erst nach Einreichung der Aufforderung zur Einladung in die Satzung eingefügt worden sei. Ebenso sei die Gründungsversammlung beschlussfähig gewesen, da die vorhergehende Fassung der Satzung kein Mitgliederquorum vorsah. Der Berufungsführer bestreitet, dass der Landesverband ein Exklusivrecht zur Gründung von Untergliederungen jedweder Art innehabe (LaVo8/2014/7).

Der Berufungs<mark>gegner nahm keine Stellung innerh</mark>alb der ges<mark>etzten</mark> Frist und beantragte anschließend sinngemäß

die Berufung abzuweisen.

Während des Berufungsverfahrens gab der Vorstand des Kreisverbandes Kaufbeuren-Ostallgäu unaufgefordert eine Stellungnahme ab. Hiernach sei von ihm keine Einladung verschickt worden, da die zur Ladung notwendigen Mitgliedsdaten nicht vorgelegen hätten. Auch für den Kreisparteitag hatten diese Mitglieder eigene Unterlagen zur Akkreditierung vorlegen müssen, da sie noch nicht in der zu dem Zeitpunkt aktuellen Mitgliederliste enthalten gewesen seien. Der Kreisvorstand habe daraufhin die Gründungswilligen gebeten die Veranstaltung auf einen neuen Termin zu verlegen. Schließlich habe sich der Kreisvorstand entschlossen, dem Landesverband in der Entscheidung LaVo8/2014/7 zu folgen.



AZ: BSG 6/14-H 1

II. Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Die Gründung des Ortsverbandes Günztal vom 12.01.2014 war nichtig.

1.

Die Einberufung der Gründungsversammlung in Eigeninitiative war zulässig und fristgemäß.

Vor Änderung der Kreissatzung am 15.12.2013 sah weder die Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundessatzung Regelungen zu Einladungsform und -frist von Gründungsversammlungen von Untergliederungen vor. Ohne explizite Regelung ist nur erforderlich, dass eine Gründungsversammlung grundsätzlich so früh anzukündigen ist, dass eine weite Teilnahme von interessierten Mitgliedern möglich ist. Der früheste dokumentierte Zeitpunkt des Gründungsvorhabens datiert zum 14.12.2013. Zu diesem Zeitpunkt stand der Versammlungszeitpunkt und -ort bereits fest, und war mindestens 5 Mitgliedern aus dem relevanten Einzugsgebiet bekannt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass begonnen wurde die Einladung über auf lokaler Ebene relevante andere Kommunikationsmittel (Mailingliste, Stammtisch, Flurfunk, etc.) zu kommunizieren. Eine Satzungsänderung nach bereits begonnener Einladung kann aber keine nachträgliche Verlängung der Einladungsfrist bewirken.

Ohne vorgegebene Ladungsform ist es auch nicht erforderlich dass tatsächlich alle Mitglieder über das Gründungsvorhaben informiert werden. Nach Aussage des Kreisverbandes war eine zentrale Einladung ohnehin unmöglich, da zum relevanten Zeitpunkt die Mitgliederdatenbank unzureichend geführt war. In diesem Fall ist es jedoch glaubhaft zu machen, dass die Gründung so breit kommuniziert wurde, dass es allen Mitgliedern möglich war, davon Kenntnis zu nehmen. Auf Ortsebene kann dies durchaus mit einer entsprechenden Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt erfüllt werden.

2.

Die Gründung von Untergliederungen erfordert nicht die Zustimmung (Einwilligung vorab oder nachträgliche Genehmigung) durch übergeordnete Vorstände.

Insbesondere § 7 Abs. 1 Satz 2 Bundessatzung begründet kein Veto-Recht für Landesverbandsvorstände. Die Gründungsfreiheit von Untergliederungen folgt aus dem innerparteilichen Demokratieprinzip nach Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG und dessen Konkretisierungen durch § 7 Abs. 1 Satz 1, 2 PartG, § 7 Abs. 2 Bundessatzung, § 7 Abs. 1 Bayernsatzung, etc.

Übergeordnete Gliederungen sind daher nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung für Landesverbände und § 8 Abs. 2 Bundessatzung für nachgeordnete Gebietsverbände verpflichtet eine Gründung von untergeordneten Gliederungen zumindest nicht zu behindern, insbesondere eine ordentliche Akkreditierung der Mitglieder zu ermöglichen. Eine Einschränkung der Gründungsfreiheit aus organisatorischen Gründen anhand von objektiven Kriterien, wie hier geschehen nach Mitgliederzahl¹, kann durch Satzung geschehen, § 7 Abs. 1 Satz 2 PartG.

Eine Entscheidung durch Feststellung des Vorstande<mark>s, das</mark>s im Einzelfall kein Verband erwünscht sei, ist unzulässig. Diese Entscheidung obliegt nach § 7 Abs. 1 Satz 3 PartG nur der Gründungsversammlung

¹BVerfGE 104,14 (22) = NVwZ 2002, 70.

-4/5-



AZ: **BSG 6/14-H 1**

selbst, wobei die übergeordnete Satzung, wie hier durch § 1 Abs. 6 Satz 7 Kreissatzung geschehen, ein Quorum festlegen kann.

3.

Die Gründungsversammlung war nach § 1 Abs. 6 Satz 4 Kreissatzung wegen einer Unterschreitung der vorgegebenen Mindestzahl von sieben teilnehmenden Mitgliedern nicht beschlussfähig.

Für Gründungsversammlungen ist der vorgegebene Rechtsrahmen zum Zeitpunkt der Gründung maßgeblich. Dieser Rechtsrahmen kann durch Satzungen übergeordneter Gliederungen gesetzt werden, muss sich aber explizit auf Untergliederungen beziehen, § 6 Abs. 1 Satz 2 PartG. Dies ist durch den § 1 Abs. 6 Kreissatzung gegeben, welcher explizit die Gründung von Untergliederungen regelt.

§ 1 Abs. 6 Kreissatzung ist auch mit der Gliederungsfreiheit nach § 7 Abs. 1 PartG und Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG vereinbar. Die vorgegebene Hürde steht in Zusammenhang mit dem organisatorischen Aufwand, der auch auf übergeordneten Gliederungsebenen mit der Errichtung einer Untergliederung einhergeht und orientiert sich damit an sachlichen und nicht innerparteilich politischen Vorgaben.

Dass die Kreissatzung erst nach der Beantragung der Einladung geändert wurde ist unerheblich. Grundsätzlich entfalten Satzungsänderungen ihre Wirkung ab Beschluss. Die Beschlussfähigkeit der Gründungsversammlung wiederum richtet sich nach der übergeordneten Satzung in der Fassung zum Zeitpunkt der Gründungsversammlung.